- 102. Sind die Borschriften der §§ 2325—2329 B.G.B. anwendbar, wenn der Erblasser eine Stiftung, insbesondere eine Familienstiftung oder eine nach preußischem Recht zu beurteilende Fideisommisstiftung, errichtet hatte?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 30. April 1903 i. S. v. C. u. Gen. (Kl.) w. v. C.Iche Familienstiftung u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 29/03.
  - L Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

## Mus ben Grunben:

..."Ob ... die Vorschriften der §§ 2825 sig. B.G.B.... anwendbar sind, wenn es sich nicht um eine Zuwendung an eine dritte bereits existierende physische oder juristische Person, sondern um die Dotierung einer Stiftung handelt, welche selbst erst durch den die fragliche Dotierung enthaltenden Stiftungsalt ins Leben gerusen wurde, kann als zweiselhaft bezeichnet werden. Da jedoch im wirtschaftlichen

Ergebnisse für den Pflichtteilsberechtigten kein Unterschied besteht, ob der Erblasser sein Bermögen durch die Errichtung einer Stiftung oder durch schenkungsweise Zuwendung an eine bereits bestehende Stiftung vermindert, und da der den §§ 2325 sig. a. a. D. zu grunde liegende leitende Gedanke in beiden Fällen in gleicher Weise zutrifft, so erscheint es geboten, eine entsprechende Anwendung der fraglichen Gesetzsbestimmungen auch in den Fällen zuzulassen, in welchen vom Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht eine bestehende Stiftung bereichert, sondern eine neue Stiftung begründet worden war.

Bgl. übrigens die Protofolle der II. Kommission S. 7630—7634 und S. 5390.

Der Berufungsrichter hat dies zwar im allgemeinen ebenfalls angenommen; er ift jedoch im vorliegenden Falle zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Klage dennoch zurückzuweisen sei. Diese Entscheidung kann nicht gebilligt werden.

A. Bas zunächst die vom Erblasser errichteten Familienftiftungen betrifft, fo . . . nimmt ber Berufungerichter felbft, und zwar mit Recht, an, daß beide Familienstiftungen, welche die gerichtliche Beftätigung erlangt haben, mit felbständiger juriftischer Berfonlichkeit bekleibet seien. Die bei ber Errichtung aus bem Bermogen bes Stifters ausgesonderten und ben Stiftungen zugewendeten Bermögensgegenstände wurden also Bestandteile des Stiftungsvermögens, welches bem eigenen Vermögen bes Stifters seitbem als ein neues, einem anderen Subjette zustehendes, mithin fremdes Vermögen gegenüber getreten ift, und welches ebenso auch bem eigenen Bermögen ber einzelnen Familienmitglieber als ein besonderes und felbständiges Vermögen gegenüberfteht. Begrifflich befteht banach überhaupt tein Unterschied zwischen ber Dotierung einer Familienftiftung und ber Dotierung einer rechtsfähigen Stiftung anberer Art. Ebenfo wie bie Errichtung einer an beren rechtsfähigen Stiftung wird daher auch die burch Rechtsgeschäft unter Lebenben ausgeführte Begründung einer Familienstiftung an sich als eine ber Schenkung im Sinne bes § 2325 B.G.B. analog zu behandelnde Ruwendung an einen Dritten angesehen werben muffen. Auch ber Erfolg für ben Pflichtteilsberechtigten ift in allen Fällen, in benen ber Erblaffer einen Teil seines Vermögens schon bei Lebzeiten zu Stiftungszwecken bergab,

insofern ein gleicher, als das der Stiftung vom Erblasser zugewendete Bermögen stets zu einer Schmälerung bes Bermögens bes Stifters und damit seines Nachlasses führt. Eine Milberung ober völlige Beseitigung dieser für ben Pflichtteilsberechtigten ungunftigen Wirkung tann aber eintreten, wenn und soweit ihm bei ber Errichtung ber Ramilienstiftung, in Gemäßheit ber Stiftungsfahungen, gemiffe Bezüge ober sonftige vermögensrechtliche Borteile zugewiesen werben. durch wird an fich die Natur bes in der Errichtung ber Stiftung liegenden Dotationsgeschäfts zwar nicht verändert: auch bleibt bier die vom Erblaffer botierte Stiftung für ben Pflichtteilsberechtigten immer ein "Dritter"; es entsteht aber die Frage, ob der Bflichtteilsberechtigte für befugt erflärt werden barf, neben ben ibm ftiftungsmaßig jugemendeten Bermögensvorteilen und unabhängig hiervon eine Erganzung seines Pflichtteils lebiglich nach Maßgabe bes § 2325 und bes § 2329 B.G.B. ju verlangen, ober ob er sich babei nach Analogie bes § 2327 a. a. D. ben Wert berjenigen Zuwendungen anrechnen laffen muß, welche er durch eben diefelbe Stiftung mittelbar empfängt. Diese Frage ift im letteren Sinne zu enticheiben. Allerdings fann von einem "Geschente", welches der Pflichtteilsberechtigte vom Erblaffer erhalten habe, hier ebensowenig gesprochen werben, wie sich die Dotierung der Stiftung selbst als eine "Schenkung" darstellte; ist aber die Dotierung der Stiftung für die Pflichtteilsergänzungsklage wie eine Schenkung im Sinne bes § 2325 a. a. D. zu behandeln, so wird auch die Buwendung, welche ber Erblaffer seinen Pflichtteilserben mittels bieser Stiftung aus dem Stiftungsvermögen gutommen läßt, einer gleichen beziehungsweise entsprechenden Behandlung unterworfen werden burfen. . . .

B. Zu einem ähnlichen Ergebnisse muß man auch bezüglich ber hier in Rede stehenden Familienfibeikommißstiftungen gelangen.

Allerdings besteht zwischen ber rechtlichen Natur eines Familienssteilommisses und einer anderen Stiftung (im gewöhnlichen Sinne) ein wesentlicher Unterschied. Dies zeigt sich namentlich, wenn man die rechtliche Stellung ins Auge faßt, welche einerseits der jeweilige Fideikommißbesitzer und andererseits der Kreis der zur Nachfolge berufenen Anwärter dem Fideikommißvermögen gegenüber einnimmt. In dieser Beziehung hat das preußische Allgemeine Landrecht, dessen

Borschriften über Familienfibeikommisse nach Art. 59 Einf. Ges. zum B.G.B. unberührt geblieben sind, in den §§ 72. 73 Tl. II Tit. 4 ausgesprochen:

"Dem jedesmaligen Fibeitommißbesiger gebührt bas nutbare Gigentum bes Ribeitommisses.

Das Obereigentum befindet sich bei der ganzen Familie."
Db aus diesen letten Worten zu folgern sein möchte, daß man die Familie als Subjekt des Obereigentums und mithin als eine juristische Persönlichkeit aufzufassen habe, kann dahin gestellt bleiben. Jedensfalls steht nach preußischem Rechte der Familie nicht das volle und ungeteilte Eigentum zu; vielmehr tritt das nuthare Eigentum des jeweiligen Fideikommißbesitzers sogar dergestalt in den Vorderzgrund, daß grundbuchmäßig — nach früherem und jetzigem Rechte — die Eintragung des Fideikommißbesitzers in der 1. Abteilung zu ersjolgen hat, während die Fideikommißeigenschaft sowie das Recht der Anwärter in der II. Abteilung einzutragen ist.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 13 S. 388, Bb. 28 S. 226, Bb. 36 S. 303, sowie § 52 und 74 ber preußischen Grundbuchsordnung von 1872 einerseits, und Art. 15 preuß. Auss. Ges. zur Grundbuchordnung und § 11 Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 im Just. Min. Bl. von 1899 S. 849 andererseits.

Hechtsgeschäft unter Lebenden zur Ausführung gebrachte, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu beurteilende Fideikommißstiftung jedenfalls für den jenigen Pflichtteilsberechtigten, welcher dabei in keiner Weise bedacht, sondern ganz übergangen ist, sich als eine Vergabung an einen Dritten darstellt, auf welche die Borschrift des § 2325 B.G.B. ohne Zweisel eine entsprechende Anwendung sinden muß. In einer fast gleichen Lage besindet sich derjenige Pflichtteilsberechtigte, dem nach der Stiftungsurkunde nur eine entsernte Anwartschaft erteilt wurde. Aber auch der unmittelbar zum Fideikommißbesit berusene Pflichtteilsberechtigte wird unter Umständen nicht ohne Grund über eine Beeinträchtigung seiner Rechte klagen können. Dies trifft namentlich dann zu, wenn der Wert des ihm zugewendeten nutbaren Sigentums im besonderen Falle hinter bemienigen Betrage zurüchseibt, welcher ihm, salls die Fideikommiß=

stiftung unterblieben wäre, als sein Pflichtteil zur freien und unbeschränkten Verfügung hätte zufallen mussen. Da ferner diejenigen Rechte, welche stiftungsgemäß den ihm (als dem zeitweiligen Fideistommißbesitzer) auferlegten Beschränkungen korrespondierend sind, and eren Personen, nämlich den nach ihm zur Folge berusenen Unwärtern, zugewendet wurden, so muß die Errichtung der Fideikommißstiftung, auch von seinem Standpunkte aus betrachtet, wenigstens insoweit als eine Vergadung zu gunsten Dritter erscheinen, als dadurch nicht ihm allein, sondern daneben auch den übrigen Fideikommissinteressenten Ruwendungen zu teil geworden sind.

Sogar dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — ber Stifter in eigener Person die Stellung des ersten Fideisommißbesißers einnahm, kann von einer Vergabung an Dritte insofern gesprochen werden, als der Stifter mittels des Stiftungsatts aus seinem übrigen (Allodial-)Vermögen das Fideikommißvermögen absonderte, dasselbe einem dauernden Zwecke widmete, sich bezüglich des so gedilbeten Sondervermögens der freien Verfügung zu gunsten der zur Nachfolge berusenen Person hegab und zugleich dem Areise dieser Anwärter die ihnen stiftungsmäßig gebührenden Rechte auf das gesamte Fideikommiß-vermögen einräumte.

Da sich hiernach die durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ausgeführte Errichtung eines nach preußischem Rechte zu beurteilenden Kamilienfideikommisses immer als eine Bergabung an Dritte darstellt, und da diese Bergabung, ebenso wie eine eigentliche Schenfung, im wirtschaftlichen Ergebnisse zu einer Berturzung ber Bflichtteilsberechtigten führen kann, so erscheint auch hier die Annahme gerechtfertigt, daß in Fällen solcher Art (und zwar auch dann, wenn der Bflichtteilsberechtigte zum Kreise der zur Nachfolge berufenen Unmarter gehört, beziehungsweise wenn er felbst zum Besitze bes Fideikommisses gelangt ift) die Vorschrift des § 2325 B.G.B. analog anzuwenden ist. Andererseits muß dann aber auch hier, in Konsequenz solcher Auffassung, der § 2327 a. a. D. eine analoge Anwendung finden, so daß also jeder Bflichtteilsberechtigte, welcher durch die Errichtung bes nach & 2325 Abs. 3 zunächst in Frage kommenden Ribeikommisses ober infolge einer anderen (schon früher ober später errichteten) Fibeitommißftiftung besselben Erblaffers irgendwie (als Ribeikommigbesitzer ober als Anwärter) bebacht worden ift, sich den 26\*

Wert des so Empfangenen — und zwar ohne jede zeitliche Besichränkung (vgl. Protokolle Bd. 6 S. 105) — auf die Ergänzung anrechnen zu lassen hat."...